# Satzung CSC Präambel

Cannabis Social Clubs (CSC) sind Anbaugemeinschaften von Cannabisnutzer\*innen, die ihren Eigenbedarfsanbau gemeinschaftlich organisieren oder, dort wo Anbau von Cannabis noch nicht erlaubt ist, die Legalisierung des Konsums und des Anbaus von Cannabis zum Eigenbedarf anstreben.

Da der Anbau von THC-haltigem Hanf auch für den Eigenbedarf in der Bundesrepublik Deutschland immer noch verboten ist und auch aktiv verfolgt wird, werden die Aufgaben des Vereins zunächst darin bestehen, sich als Interessengemeinschaft von Cannabiskonsument\*innen einzusetzen für:

- die Änderung der Drogengesetzgebung in Bezug auf Cannabis in Deutschland.
- eine akzeptierende und regulierende Drogenpolitik in Deutschland,
- Jugend- und Verbraucherschutz, Aufklärung und Prävention.

Nach der Schaffung gesetzeskonformer Möglichkeiten, strebt der Lollipot Cannabis Social Club den Betrieb einer dann legalen Anbaugemeinschaft an.

Der Lollipot Cannabis Social Club heißt als Mitglieder nicht nur Cannabisnutzer\*innen willkommen, sondern ausdrücklich alle volljährigen Menschen, die an einer akzeptierenden und regulierenden Drogenpolitik und einer Gesetzgebung zum Schutz von Jugend, Verbraucher\*innen und der Gesellschaft interessiert sind.

In diesem Sinne gibt sich der Lollipot Cannabis Social Club seine Satzung.

#### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Lollipot Cannabis Social Club".
- 2. Er hat seinen Sitz in Neuenstadt a.K. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er im Namen den Zusatz "e.V."
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Ziele und Aufgaben des Vereins 2.1 ANBAU

Der Lollipot Cannabis Social Club setzt sich für regulierte Strukturen zum Umgang mit und Konsum von Cannabis ein. Insbesondere setzen wir uns für die Legalisierung des Eigenanbaus, sowohl individuell als auch gemeinschaftlich, ein. Nach Schaffung gesetzeskonformer Möglichkeiten strebt der Lollipot Cannabis Social Club den legalen Betrieb eines gemeinschaftlichen Eigenbedarfanbaus von Cannabis an.

### 2.2 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND POLITIKBERATUNG

Der Verein setzt sich für eine Beendigung der Cannabisprohibition und für die Schaffung eines regulierten Marktes und die dafür notwendigen Gesetzesaänderungen ein. Die angestrebten Gesetzesaänderungen sollten auch den Eigenanbau von Cannabis, sowohl den individuellen als auch den gemeinschaftlichen Anbau, zulassen und regeln. In diesem Sinne betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit und steht der Politik als Ansprechpartner zur

Verfügung. Der Lollipot Cannabis Social Club ist überparteilich und arbeitet daran alle Parteien von den Zielen des Vereins zu überzeugen.

# 2.3 AUFKLÄRUNG, JUGENDSCHUTZ UND PRÄVENTION

Dem Lollipot Cannabis Social Club sind Jugendschutz und Prävention, sowie der Verbraucher\*innenschutz ein besonderes Anliegen. Dafür ist eine wissenschaftlich fundierte und ideologiefreie Aufklärung von zentraler Bedeutung. Der Lollipot Cannabis Social Club ist sich der Gefahren, die durch den Konsum von Cannabis insbesondere für Kinder und Jugendliche entstehen, bewusst. Daher möchte der Verein Aufklärungsarbeit leisten.

#### 2.4 MEDIZIN UND FORSCHUNG

Der Lollipot Cannabis Social Club setzt sich für einen vorurteilsfreien Einsatz von Cannabis in der Medizin ein. Ebenso setzt sich der Lollipot Cannabis Social Club für die Forschung an Cannabis, sowohl in der Medizin als auch als Genussmittel, ein.

#### 2.5 SOCIALISING

Der Club möchte seinen Mitgliedern ein lebendiges Vereinsleben bieten, bei dem auch Spaß, Vergnügen und Geselligkeit nicht zu kurz kommen. Deswegen soll es, auch losgelöst von vorgenannten Zielen, im Rahmen geltender Gesetze Clubveranstaltungen geben, die der Kontaktpflege und dem Zusammenhalt der Gemeinschaft dienen.

# §3 Mitgliedschaft

Der Lollipot Cannabis Social Club hat zwei Arten von Mitgliedschaften, die aktive sowie die unterstützende Mitgliedschaft.

Für alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristischen Personen, welche den Cannabis Social Club und seine Ziele unterstützen wollen, steht die unterstützende Mitgliedschaft offen. Hierfür ist das Einreichen eines Mitgliedsantrages an den Vorstand ausreichend.

Diskriminierung jeglicher Art führt zwingend zum Ausschluss des Mitglieds aus dem Social Club. Der nachgewiesene Verkauf oder die Abgabe von Cannabis aus dem Gemeinschaftsanbau an Minderjährige führt ebenso zwingend zum sofortigen Ausschluss mit dem sofortigen Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied.

Die unterstützende Mitgliedschaft tritt mit der Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages in Kraft und erlischt, sobald der Mitgliedsbeitrag drei Monate ausbleibt oder das Mitglied die Mitgliedschaft beendet.

Unterstützende Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliedsversammlung und können nicht als Vorstand kandidieren. Anträge von unterstützenden Mitgliedern an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung sind zulässig.

Die aktive Mitgliedschaft setzt eine unterstützende Mitgliedschaft voraus und wird dem Mitglied auf Antrag durch den Vorstand erteilt. Die Voraussetzung für die Erteilung einer aktiven Mitgliedschaft ist ein vom Mitglied erbrachter Beweis der aktiven Mitarbeit im Verein. Sollte die aktive Mitgliedschaft abgelehnt werden, steht es dem Mitglied frei, sich erneut an

den Vorstand zu wenden oder bei der nächsten Mitgliedsversammlung die aktive Mitgliedschaft einzufordern. Die aktive Mitgliedschaft endet, wenn der Mitgliedsbeitrag drei Monate nicht bezahlt wird oder wenn das Mitglied die Mitgliedschaft kündigt.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds beenden, wenn das Mitglied gegen den Vereinszweck handelt oder durch Handlungen oder Aussagen dem Zweck oder Ansehen des Vereins schadet. Gegen die Beendigung der Mitgliedschaft kann bei der nächsten Mitgliederversammlung vom Mitglied Einspruch eingelegt werden. Über die Beendigung der Mitgliedschaft wird das betroffene Mitglied informiert.

# §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt.

Der in der Beitragsordnung festgelegte Mitgliedsbeitrag ist entsprechend der Beitragsordung rechtzeitig zu zahlen.

Mitglieder können sich für Vereinsaktivitäten zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen.

# §5 Vereinsmittel

Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

Die Mittel des Vereins dürfen nur nach den Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen, oder Anteile davon.

Einnahmen erzielt der Verein durch:

- Beiträge,
- · Spenden,
- Veranstaltungserlöse,
- und den Verkauf von Fan-Artikeln.

Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung geregelt.

# §6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

# §7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen durch Akklamation.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl,
- die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
- die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
- die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vereins,
- die Beschlussfassung über die Entlassung des Vorstandes,
- der Erlass der Beitragsordnung,
- der Erlass der Finanzordnung,
- die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
- und die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt ausschließlich elektronisch, solange das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Ein Mitglied, welches widerspricht, wird schriftlich mit einfachem Brief geladen. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis zu deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Beratung ist ein sinngemäßes Protokoll anzufertigen. Dies wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

Alle aktiven Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge können auch von unterstützenden Mitgliedern eingebracht werden. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss herstellen.

# §8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister\*in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen beschließen, um den Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzern\*innen zu erweitern.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

# §9 Satzungsänderung und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder.

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden aktiven Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation zu gleichen Teilen an folgende Vereine: